



2011: Jahr der Steuervereinfachung?

Die Wichtigsten der im Steuervereinfachungsgesetz 2011 geplanten Änderungen im Überblick

Der Gesetzgeber verspricht erneut, das Steuerrecht zu vereinfachen und beschränkt sich dann im Wesentlichen auf das Verfahrensrecht:

■ Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von derzeit 920 Euro auf 1.000 Euro

Das Steuerminderaufkommen für den Fiskus wird mit 330 Millionen Euro veranschlagt, für den einzelnen Steuerpflichtigen dürfte die Steuerersparnis selbst bei höchster Steuerprogression maximal 40 Euro im Jahr betragen. Die Neuregelung soll bereits für das Jahr 2011 gelten, jedoch beim Lohnsteuerabzug erstmals im Monat Dezember 2011 berücksichtigt werden.

■ Kosten für die Kinderbetreuung

Derzeit werden Kinderbetreuungskosten bis zur Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro je Kind, nur dann berücksichtigt, wenn die Eltern berufstätig, krank oder behindert sind. Ab dem Jahr 2012 sollen Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

■ Kindergeld/Kinderfreibetrag

Bei der Gewährung von Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträgen werden Kinder, die zwar das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Berufsausbildung befinden, derzeit nur berücksichtigt, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge 8.004 Euro nicht übersteigen. Ab dem Jahr 2012 soll es nicht mehr auf die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder ankommen. Wenn das Kind jedoch eine zweite Berufsausbildung oder ein Zweitstudium aufnimmt, soll Voraussetzung sein, dass es keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

■ Einkommensteuererklärung für mehrere Jahre

Künftig sollen Steuererklärungen für zwei aufeinander folgende Veranlagungszeiträume gemeinsam abgegeben werden können. Werden allerdings betriebliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbstständiger Tätigkeit erzielt, bleibt es bei den jährlichen Steuererklärungen.

■ Veranlagung von Ehegatten

Die Wahl der Zusammenveranlagung oder der Einzelveranlagung soll bereits bei Abgabe der Steuererklärung verbindlich gestellt werden müssen und eine spätere Änderung soll zukünftig nicht mehr möglich sein.

■ Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen

Derzeit berechnen elektronisch übermittelte Rechnungen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

2011: Jahr der Steuervereinfachung? – Seite 1-2

Anhebung der Grunderwerbsteuer – Seite 1

Editorial – Seite 2

Vorsicht bei Ehegatten „Oder“-Konten – Seite 2

Tank- und Geschenkgutscheine als steuerfreier Sachbezug – Seite 2

Abänderung von Versorgungsleistungen – Seite 3

Günstige Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag – Seite 3

19 Prozent Umsatzsteuer beim Verkauf von Sport- und Freizeitpferden – Seite 4

Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung – Seite 4

Verzehr an Ort und Stelle – Seite 4

Private Nutzung von Firmenwagen – Seite 5

Recht | Seite 5

Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für osteuropäische Arbeitnehmer aus „EU-Acht-Staaten“ ab Mai 2011 – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6

Controlling mit Branchenlösungen – Seite 6

GmbH-Spezial | Seite 7

Offenlegung von Jahresabschlüssen – Seite 7

Einschränkung der Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen verfassungskonform – Seite 7

Internes | Seite 7-8

Neue SHBB-Beratungsstelle in Schwentimental – Seite 7

Karrierestart bei der SHBB Steuerberatungsgesellschaft –

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2010/2011 – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt ein Informationsflyer zum Thema

Ausbildung und Karriere in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft bei.

+++ Grunderwerbsteuer +++ Grunderwerbsteuer+++

Anhebung der Grunderwerbsteuer

Obwohl das Grunderwerbsteuergesetz bundesweit gilt, haben die einzelnen Bundesländer das Recht, den Steuersatz jeweils selbst festzusetzen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit Wirkung ab 2012 den Grunderwerbsteuersatz von dreieinhalb auf fünf Prozent angehoben. Der neue Steuersatz gilt für alle Grundstückskaufverträge oder andere Verträge, die Grunderwerbsteuer auslösen, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden. ■

Grunderwerbsteuersätze (in %)

Bundesland	Steuersatz (in %)
Baden-Württemberg	3,5
Bayern	3,5
Berlin	4,5
Brandenburg	5,0
Bremen	4,5
Hamburg	4,5
Hessen	3,5
Mecklenburg-Vorpommern	3,5
Niedersachsen	4,5
Nordrhein-Westfalen	3,5
Rheinland-Pfalz	3,5
Saarland	4,0
Sachsen	3,5
Sachsen-Anhalt	4,5
Schleswig-Holstein (ab 2012: 5,0 %)	3,5
Thüringen	3,5

Editorial



Dr. Willi Cordts

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Steuerrecht ändert sich ständig – was heute Gesetz ist, kann morgen schon geändert sein! Natürlich muss sich das Steuerrecht weiter entwickeln, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden. Neue Steuergesetze sind unerlässlich, wie zum Beispiel die längst überfällige Reform der Grundsteuer mit ihrem veralteten Berechnungssystem. Wichtig ist aber, dass neue Gesetze gut vorbereitet werden und die Steuerbürger bereits in der Vorbereitungsphase wissen, woran sie sind. Ein ewiges „Hin und Her“ in den Medien verunsichert alle Beteiligten. Ein Beispiel dafür ist die anstehende Reform der strafbefreienden Selbstanzeige: Ausgelöst durch eine Flut von Selbstanzeigen Anfang 2010 nach dem Ankauf von „Steuersünder-CDs“ durch die Finanzverwaltung und einer Verschärfung der Rechtsprechung befindet sich diese Reform bereits im zweiten Anlauf. Nachdem die geplante Neuregelung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 in letzter Minute gestoppt wurde, soll nun ein sogenanntes Schwarzgeldbekämpfungsgesetz auf den Weg gebracht werden. Vieles ist dabei noch unklar, zum Beispiel bis wann eine strafbefreiende Selbstanzeige zukünftig noch möglich sein wird, was im Einzelnen in einer solchen Selbstanzeige angegeben werden muss und ob Zuschläge auf hinterzogene Steuern fällig werden.

Ein anderes Beispiel für ständige Verunsicherungen ist die aktuelle Diskussion um eine mögliche Korrektur der erst vor einem Jahr eingeführten Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Hotelübernachtungen. Im diesem Zusammenhang wird auch über eine generelle Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes diskutiert.

Angesichts der Vielzahl von Steuerrechtsänderungen fällt es Unternehmern zunehmend schwerer, langfristig rechtliche und wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Eine kompetente, vorausschauende Beratung ist daher wichtiger denn je.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

sie entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder im elektronischen Datenaustausch nach dem sogenannten EDI-Verfahren erteilt wurden. Die praktische Bedeutung der elektronischen Rechnungen ist daher bisher sehr gering.

Künftig soll jedes Dokument als Rechnung, die auch zum Vorsteuerabzug berechtigt, gewertet werden. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Rechnung per Papier oder elektronisch übermittelt wird. Allerdings soll jeder Unternehmer die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit des Inhalts und ihre Les-

barkeit gewährleisten müssen. Dies kann durch innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einem verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung folgen. Wie solche „verlässlichen Prüfpfade“ bei elektronischen Rechnungen aussehen könnten, wird noch näher spezifiziert werden.

Verbindliche Auskunft

Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht soll künftig nicht mehr bestehen, wenn der Gegenstandswert weniger als 10.000 Euro beträgt. ■

Vorsicht bei Ehegatten - „Oder“-Konten

Werden Konten oder Depots gemeinschaftlich geführt, sollte – wenn eine andere als hälftige Aufteilung gewollt ist – eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung im Innenverhältnis (zum Beispiel nach der Herkunft der Mittel) getroffen werden.

Das Finanzgericht Nürnberg hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Ehemann Erlöse aus der Veräußerung einer Firmenbeteiligung auf ein sogenanntes Oder-Konto beider Ehegatten einzahlte. Über derartige Konten können beide Ehegatten grundsätzlich alleine uneingeschränkt verfügen. Das Finanzamt sah in der Einzahlung auf dieses Oder-Konto eine Schenkung des hälftigen Betrages des Ehemannes an seine Ehefrau und setzte entsprechende Schenkungsteuer fest. Im Urteilsfall wurde den Ehegatten negativ ausgelegt, dass sie sich in der Einkommensteuererklärung 2004 die Spekulationsgewinne und Zinsen aus Konto und Depot jeweils hälftig zurechneten. Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Die Sache ist derzeit beim Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren anhängig.

Das Finanzgericht weist in seinem Urteil darauf hin, dass die Ehegatten nachweisen könnten, dass im Innenverhältnis tatsächlich eine andere Aufteilung des Guthabens als 50:50 vereinbart sei. ■

Unser Rat:

Wichtig ist, dass eine besondere Vereinbarung zwischen den Ehegatten bereits bei der Einzahlung auf ein Oder-Konto besteht. Eine solche Vereinbarung kann zum Beispiel beinhalten, dass die Guthaben nur dem einen Ehegatten zustehen sollen und der andere im Innenverhältnis darüber nicht verfügen darf.

Diese interne Aufteilung ist sowohl für die einkommensteuerliche Zuordnung der Zinsen als auch für die schenkungsteuerlichen Konsequenzen der Zahlungsvorgänge zu berücksichtigen.

Tank- und Geschenkgutscheine als steuerfreier Sachbezug

Grundsätzlich sind sämtliche Entgelte und geldwerte Vorteile, die Arbeitnehmern gewährt werden, als Lohn zu versteuern. Eine Ausnahme gilt für Sachbezüge bis zur Höhe von monatlich 44 Euro. Häufig werden zur Nutzung dieser Freigrenze für Sachbezüge Tankgutscheine an Arbeitnehmer ausgehändigt. In der Vergangenheit gab es mit Finanzämtern und Sozialversicherungsträgern oft Streit darüber, ob auf den Tankgutscheinen auch Beträge vermerkt sein dürfen oder ob Arbeitnehmern verauslagte Benzinquittungen erstattet werden dürfen.

Diese Fragen hat der Bundesfinanzhof in mehreren aktuellen Entscheidungen zu Gunsten der Arbeitnehmer geklärt. Danach entscheidet sich die Frage, ob ein (steuerpflichtiger) Barlohn oder ein (steuerfreier) Sachbezug vorliegt, nach der arbeitsvertraglichen Vereinbarung, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. So hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Sachbezug auch dann vorliegt, wenn

- der Arbeitgeber eine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden;

- der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei einer beliebigen Tankstelle einlösbare Benzingutscheine überlässt – dieses gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer



auf seine Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Benzinquittungen von seinem Arbeitgeber die Kosten erstatten lässt;

- der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine bei einer größeren Buchhandelskette einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus deren Warensortiment zuwendet. ■

Unser Rat:

Aufgrund der neuen Rechtsprechung werden sich viele anhängige Streitfälle zu Gunsten der Arbeitnehmer lösen lassen. Es bleibt aber abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die aktuelle Rechtsprechung reagiert. Unverändert gilt daher unsere Empfehlung, bei Sachbezügen, die in Form von Gutscheinen gewährt werden, in den Gutscheinen die Sache, die zugewendet werden soll, möglichst präzise zu bezeichnen (zum Beispiel eine bestimmte Literzahl Benzin oder ein speziell benanntes Buch).

Abänderung von Versorgungsleistungen

Willkürlich ausgesetzte Versorgungsleistungen gefährden Sonderausgabenabzug

Was passiert, wenn der Versorgungsvertrag nicht wie vereinbart in die Praxis umgesetzt wird? Können Versorgungszahlungen ausgesetzt oder gemindert werden? Was ist bei Änderung von Versorgungsverträgen steuerlich zu beachten?

Überträgt ein Unternehmer begünstigtes Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen wiederkehrende Zahlungen, kann der Betriebsnachfolger diese als Sonderausgaben absetzen. Der Übergeber und Empfänger der Leistungen muss diese korrespondierend als Rente oder dauernde Last versteuern. Damit der Sonderausgabenabzug nicht gefährdet wird, müssen die Vertragsparteien den im Versorgungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen. Der Bundesfinanzhof (BFH) nahm kürzlich dazu Stellung, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn die vereinbarten Zahlungen tatsächlich nicht, in geringerer Höhe oder zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.

Im ersten Urteilsfall hatte der Kläger neben Sach-Altenteilsleistungen den Eltern auch ein Baraltenteil zu gewähren. Dieses Baraltenteil wurde zunächst ohne Vereinbarung nicht gezahlt, später verzichteten die Eltern mit Zusatzvereinbarung gänzlich auf die Zahlungen. Nach 16 Jahren wurde der ursprüngliche Altenteilsvertrag nochmals geändert. Der Betriebsübernehmer verpflichtete sich darin, seinen Eltern einen Pauschalbetrag für alle Altenteilsleistungen in Höhe von 1.000 DM pro Monat zu zahlen.

Der BFH stellte dazu fest, dass die Leistungen wie vereinbart erbracht werden müssten. Lassen sich Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen feststellen, so sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, ob es den Parteien am erforderlichen Rechtsbindungswillen fehle oder ob sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wollten.

Der Verzicht der Parteien auf die monatliche Geldzahlung war nicht durch geänderte wirtschaftliche Ver-

hältnisse gerechtfertigt. Das Gericht schloss daraus, dass die Parteien sich nicht mehr an die Vereinbarung gebunden fühlten. Es nahm eine willkürliche Aussetzung der Zahlungen an. Würden die geschuldeten Versorgungsleistungen danach wieder aufgenommen, so

wies die monatlichen Beträge jeweils später als im Versorgungsvertrag vereinbart an die Eltern. Der Kläger begründete diese Vorgehensweise damit, dass das Konto erst durch den Eingang der Mietzahlungen gedeckt werden müsse, bevor er die Versorgungszahlungen leisten könne. Der BFH stellte fest, dass allein die verspätete Überweisung der Rente nicht den Schluss rechtfertigt, die Parteien hätten ihren vertraglichen Pflichten insgesamt nicht mehr nachkommen wollen. Im Streitfall sprachen, abgesehen von den unpünktlichen Zahlungen, keine weiteren Kriterien gegen den Rechtsbindungswillen der Vertragsparteien.

Die Rechtsprechung des BFH macht deutlich, dass bei Änderungen von Versorgungsverträgen stets eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles vorgenommen werden muss. Die Einstellung von Zahlungen kann zum nachhaltigen Verlust des Sonderausgabenabzugs führen. Willkürliche Zahlungsabbrüche sprechen für einen fehlenden Rechtsbindungswillen der Vertragsparteien. Änderungen der Versorgungszahlungen werden regelmäßig nur anerkannt, wenn sie ihre Ursache in einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses haben. ■



seien sie trotzdem nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Eine im Nachhinein vorgenommene Vertragsänderung könne einen Mangel in der tatsächlichen Durchführung des Versorgungsvertrages nicht mehr heilen. Da das Gericht in den geschuldeten Versorgungsleistungen eine Einheit sah, schied auch ein Sonderausgabenabzug für die Sachleistungen aus.

In einem weiteren Verfahren urteilten die Richter zu Gunsten des Klägers. In diesem Fall hatten die Eltern ihrem Sohn Hausgrundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Der Sohn über-

Unser Rat:

Um den Sonderausgabenabzug nicht zu gefährden, sind bei einer Änderung der Versorgungsleistungen

- der Zustand bei Vertragsabschluss und
- die Änderungen der Leistungsfähigkeit des Übernehmers und/oder
- der Bedürftigkeit des Übergebers
- dem Grund und der Höhe nach
- schriftlich zu dokumentieren.

Günstige Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag

Kleine und mittlere Betriebe sowie selbstständig Tätige können unter bestimmten Voraussetzungen bereits für geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend machen, ohne dass ein einziger Euro geflossen ist. Hierzu kommt es immer wieder zu Streitig-

keiten mit der Finanzverwaltung, über die dann die Gerichte entscheiden müssen. Zu zwei wichtigen Praxisproblemen haben die Finanzgerichte in jüngster Zeit unternehmerfreundlich entschieden. Dabei ging es um Folgendes:

▪ Aufstockung des IAB in nachfolgenden Jahren

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann ein IAB für ein begünstigtes Wirtschaftsgut nur in einem Wirtschaftsjahr – das wäre dann das Abzugsjahr – geltend gemacht werden. Erhöhen sich die voraussichtlichen Investitionskosten, könne eine Aufstockung des IAB in nachfolgenden Jahren nach Verwaltungsmeinung nur dann erfolgen, wenn die Steuerfestsetzung für das Abzugsjahr verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Keinesfalls dürfe, so die Finanzverwaltung, die Aufstockung in einem Folgejahr geltend gemacht werden. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied nun, dass die Aufstockung auch im nachfolgenden Veranlagungszeitraum möglich ist. Im Urteilsfall hatte die Klägerin für das Abzugsjahr 2007 einen IAB für voraussichtliche Anschaffungskosten von rund 35.000 Euro geltend ge-

macht. Für den Veranlagungszeitraum 2008 beantragte sie die Aufstockung des IAB um weitere 6.000 Euro, weil sich die voraussichtlichen Kosten auf 50.000 Euro erhöht hatten. Das Gericht entschied, dass ein IAB für dasselbe Wirtschaftsgut über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg verteilt gebildet werden darf.

▪ Keine verbindliche Bestellung für IAB bei der Erstanschaffung einer Photovoltaikanlage

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage ein IAB nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Anlage bereits im Jahr der Bildung des IAB, das heißt im Abzugsjahr, verbindlich bestellt worden ist. Das Finanzgericht München entschied nunmehr in einem aktuellen Urteil, dass im Falle der erstmaligen Investition in einen neuen Betriebszweig Photovoltaik

für die Bildung eines IAB eine verbindliche Bestellung im Abzugsjahr nicht erforderlich ist. Die erforderliche Investitionsabsicht könne, so das Gericht, auf jede Weise nachgewiesen werden – im Urteilsfall durch die noch im Abzugsjahr in Auftrag gegebene Dachsanierung für die Installation der Anlage.

Gegen die oben genannten Urteile der Finanzgerichte Niedersachsen und München hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes bleibt damit abzuwarten.

Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtsfragen empfehlen wir, vergleichbare Fälle im Einspruchsverfahren mit Hinweis auf die anhängigen Klagen offenzuhalten. ■

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Europäischer Gerichtshof hat entschieden

19 Prozent Umsatzsteuer beim Verkauf von Sport- und Freizeitpferden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) musste prüfen, ob beim Verkauf lebender Pferde durch regelbestuernde Unternehmen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent oder der Regelsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden ist.

Die EU-Kommission vertritt die Rechtsauffassung, dass der Umsatz aus dem Verkauf von Pferden nicht mit dem ermäßigten, sondern mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu besteuern ist, wenn es sich bei den Pferden nicht um Tiere handelt, die zur Nahrungsmittelproduktion verwendet werden. Die Mitgliedstaaten Niederlande, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Irland und Deutschland besteuern derzeit auch den Verkauf von Reit- und Rennpferden oder anderen Sport- und Freizeitpferden mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Da dies nach Auffassung der EU-Kommission nicht dem EU-Recht entspricht, hat die Kommission Klage beim EuGH erhoben.

In dem Verfahren gegen die Niederlande hat der EuGH nunmehr im März 2011 entschieden und für die

Umsätze aus dem Verkauf von Pferden den Steuersatz von 19 Prozent zugrunde gelegt, wenn diese Tiere nicht



für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung von Tierfuttermitteln bestimmt sind. Der Mitgliedstaat Italien hat aufgrund dieser Entscheidung des EuGH in seinem nationalen Recht für Umsätze aus dem Verkauf von Sport- und Freizeitpferden bereits den Regelsteuersatz von 19 Prozent eingeführt.

Aufgrund der klaren Regelung im EU-Recht ist davon auszugehen, dass die Vorabentscheidung des EuGH in ein endgültiges Urteil einfließen wird.

Pauschalierende Landwirte, die Pferdehandel betreiben, also Pferde zukaufen und ohne Veredelung im landwirtschaftlichen Betrieb wieder verkaufen, haben bei diesen Handelsumsätzen anstelle der Pauschalierung die Regelbesteuerung anzuwenden. Auch diese Fälle werden zukünftig von der Steuersatzerhöhung betroffen sein.

Der deutsche Gesetzgeber wird diese Rechtsprechung umzusetzen haben. Hierbei werden üblicherweise zeitliche Übergangsregelungen gewährt. Derzeit ist noch der nach deutschem Recht geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent bei Umsätzen aus dem Verkauf von Sport- und Freizeitpferden weiterhin anzuwenden. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten ■

Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung

Europäischer Gerichtshof lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu

Regelbestuernden Unternehmern wird ein Vorsteuerabzug nur dann gewährt, wenn die Eingangsrechnung alle im Umsatzsteuergesetz genannten Rechnungsangaben enthält. Im Einzelnen sind dies:

- 1 Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- 2 Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- 3 Ausstellungsdatum
- 4 fortlaufende Rechnungsnummer
- 5 Zeitpunkt der Lieferung bzw. Dienstleistung
- 6 Menge und Art (genaue handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der Dienstleistung
- 7 Höhe des Entgelts (Preis abzüglich Umsatzsteuer), getrennt nach Steuersätzen
- 8 Steuersatz sowie Steuerbetrag
- 9 Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

Stellt zum Beispiel der Unternehmer im Jahre 2011 fest, dass eine Rechnung aus dem Jahre 2007, aus der ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, hinsichtlich der erforderlichen Angaben fehlerhaft ist, muss er den Vorsteuerbetrag aus 2007 an das Finanzamt zurückzahlen. Darüber hinaus fallen zusätzlich Zinsen von sechs Prozent p.a. an. Nach bisherigem Recht kann der Vorsteuerabzug erst dann erfolgen, wenn im Jahre 2011 eine berichtigte Eingangsrechnung vom Unternehmer vorgelegt wird. Dem Unternehmer entsteht mithin zumindest ein wirtschaftlicher Nachteil in Höhe der Zinsen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied in einem aktuellen Urteil, dass eine Rechnungsberichtigung auch rückwirkend durchgeführt werden kann. Bezogen auf das obige Beispiel bleibt bei rückwirkender Berichtigung damit der Vorsteuerabzug für das Jahr 2007 erhalten. Dies hat zur Folge, dass keine Nachzahlungszinsen entstehen.

Achtung: Eine Rechnungsberichtigung kann jedoch dann nicht mehr rückwirkend vorgenommen werden – so der EuGH –, wenn die Finanzbehörde die Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Rechnung bereits festgestellt hat, zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung. ■



Verzehr an Ort und Stelle

Ermäßigter Steuersatz möglich

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im März 2011 zu prüfen, ob Umsätze aus dem Verkauf frisch zubereiteter Speisen und Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder nicht.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass Umsätze aus verzehrfertigen Speisen (Lieferungen) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz auch dann zuzurechnen sind, wenn der Verzehr an Ort und Stelle erfolgt. Diese Entscheidung gilt grundsätzlich auch für andere Gastronomiebetriebe wie zum Beispiel Fastfoodketten, Pizzabäcker, Metzgereien sowie Bäckereien, die verzehrfertige Speisen verkaufen und für den sofortigen Verzehr keinen Restaurationsbetrieb vorhalten. Auch wenn neben der Speisenerlieferung geringfügige Dienstleistungselemente hinzukommen, wie einfache Verzehrrhaken oder Stehtische, um einer beschränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle zu ermöglichen, ist dies unschädlich.

Die Leistungen eines Partyservices – außer bei Lieferungen von Standard Speisen ohne zusätzliche Dienstleistungselemente – unterliegen auch weiterhin dem vollen Steuersatz von 19 Prozent.

Der Bundesfinanzhof hatte vier verschiedene Verfahren, die vom EuGH zu einem Urteil zusammengefasst wurden, vorgelegt. Das letzte Wort wird nunmehr der Bundesfinanzhof haben. ■

Unser Rat:

Sollten Sie von dieser neuen Rechtsprechung des EuGH betroffen sein, empfehlen wir, die Umsatzsteuerveranlagungen offen zu halten und die weitere Vorgehensweise mit Ihrem SHBB-Steuerberater zu erörtern.

Herr
Michael Mustermann
Musterstraße 5

24105 Musterstadt

1 Peter Baumeister
Baubetrieb
Musterstraße 102
24105 Musterstadt

Rechnung

Rechnungsdatum
18.03.2011
3

Rechnungsnummer
103/2011
4

Für Renovierung Ihres Kühlhauses am 14.03.2011 berechne ich Ihnen vereinbarungsgemäß:

Estrich-/Fliesenarbeiten / Einbau Innentüren Kühlhaus gemäß Angebot vom 10.02.2011	6	8.000,-- €	7
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer		1.520,-- €	8
Gesamtbetrag		9.520,-- €	

Ich bitte um Überweisung bis zum 18.04.2011 auf mein unten angegebenes Bankkonto.

Nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG sind Sie verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, aufzubewahren.

Bankkonto Nr. 156007835 bei der Muster-Sparkasse (BLZ 987 654 30)
Meine Steuernummer 123/456/78910 **9**



Private Nutzung von Firmenwagen

Nachträgliche Einbauten erhöhen nicht den privaten Nutzungswert

Nutzen Sie einen Firmenwagen auch privat, ist der private Nutzungswert Gewinn erhöhend zu berücksichtigen und entsprechend zu besteuern. Dieser Nutzungsanteil ist entweder exakt auf Grundlage eines Fahrtbuches oder pauschal nach der sogenannten Einprozentregelung (ein Prozent des Bruttoinlandlistenpreises zum Zeitpunkt

der Erstzulassung pro Monat) zu ermitteln. Sonderausstattungen sind in die Bemessungsgrundlage für die Einprozentregelung einzubeziehen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass nur solche Sonderausstattungen die Bemessungsgrundlage für die Einprozentregelung er-

höhen, die werkseitig vom Hersteller zusätzlich eingebaut wurden. Beim nachträglichen Einbau zusätzlicher Ausstattungen in ein betriebliches Fahrzeug ist deren Wert nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die Einprozentregelung einzubeziehen. ■

Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für osteuropäische Arbeitnehmer aus „EU-Acht-Staaten“ ab Mai 2011

In der letzten Ausgabe (4/2010) berichtete das SHBB Journal darüber, dass Arbeitnehmer aus Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei und Slowenien sowie aus Estland, Lettland und Litauen bereits ab Januar 2011 in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau sowie Hotel- und Gaststättengewerbe keine Arbeitserlaubnis mehr benötigen. Die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit als solche ist damit aber nicht vorgezogen worden. Sie tritt für osteuropäische Arbeitnehmer aus den „EU-Acht-Staaten“ erst ab 1. Mai 2011 – und dann für alle Branchen – ein.

Im Übergangszeitraum Januar bis April 2011 dürfen die vorgenannten Arbeitnehmer – trotz Befreiung von der Arbeitserlaubnispflicht – in Deutschland in den begünstigten Bereichen nur dann beschäftigt werden, wenn die Vorgaben der Beschäftigungsverordnung in einem Arbeitsvertrag umgesetzt wurden: Es muss sich um eine Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden täglich handeln. Die Arbeitsverträge dürfen zunächst nur bis Ende April 2011 geschlossen werden. Der Vertrag könnte aber bereits von vornherein eine automatische Verlängerung vorsehen. Bis Ende April 2011 dürfen die osteuropäischen Arbeitnehmer zudem nicht im Bereich des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte (Handel) eingesetzt werden, so dass Verkaufstätigkeiten (Verkaufsstand) sowie auch Transporttätigkeiten zu Verkaufszwecken bis dahin ausgeschlossen sind. Auch die Heranziehung zu größeren Bau- und Reparaturarbeiten in der Landwirtschaft ist nicht zulässig. Lediglich laufende Ausbesserungsarbeiten, die von verhältnismäßig geringem Umfang sind und sich nicht über längere Zeit hinziehen, sind zulässig.

Vor Beschäftigungsaufnahme unbedingt schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen

Bei der Einstellung von osteuropäischen Arbeitnehmern aus den „EU-Acht-Staaten“ ist es unbedingt erforderlich,

dass zwischen dem Landwirt und dem Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wird, in dem der Beginn der Beschäftigung, der Tätigkeitsbereich, Lohn/Gehalt, die Arbeitszeit, Urlaub, gegebenenfalls die Bereitstellung von Unterkunft/Verpflegung und Kündigungsfristen geregelt werden. Keinesfalls sollte dafür die – früher erforderliche – Einstellungszusage als Grundlage genommen werden. Diese gilt bei Unterschrift zwar als Arbeitsvertrag; sie sieht aber bereits bestimmte Regelungen vor, die den deutschen Arbeitgeber in seinen Gestaltungsmöglichkeiten beschränken. Weiterhin ist darauf zu achten, dass beschränken bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Schriftform für die Wirksamkeit des Arbeits-

ausgeübt werden soll. Soll die Beschäftigung an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden, so wäre das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal 50 Arbeitstage (Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt) zu beschränken. Fehlt eine solche Befristung oder wurde der Arbeitsvertrag, beziehungsweise diese Befristung, erst nachträglich abgeschlossen, dann gehen die deutschen Sozialversicherungsträger von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis aus, das insgesamt sozialversicherungspflichtig ist. An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn die osteuropäischen Arbeitnehmer tatsächlich bereits nach Ablauf der für die kurzfristige Beschäftigung geltenden Zeitgrenzen aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Denn maßgebend für eine kurzfristige und damit sozialversicherungsfreie Beschäftigung ist allein, dass die maßgebenden Zeitgrenzen von vornherein entsprechend vereinbart wurden. Weiterhin ist zu beachten, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis im Übrigen nur dann ordentlich gekündigt werden kann, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde.

Sozialversicherungsrecht: Achtung bei im Heimatland selbständig Tätigen!

Auch ab 1. Mai 2011 ist für die „EU-Acht-Staaten“ weiterhin zu prüfen, ob das Sozialversicherungsrecht des Heimat-

landes oder Deutschlands Anwendung findet. Für im Heimatland selbständig Tätige mit ähnlicher Tätigkeit (zum Beispiel ein in Polen selbständiger Gastronom ist in Deutschland in der Gastronomie beschäftigt) kann die Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland (z. B. nach Polen) nur dadurch vermieden werden, dass der Arbeitnehmer in Deutschland für mindestens 24 Monate oder unbefristet eingestellt wird. Wird der Arbeitsvertrag zunächst bis Ende April 2011 geschlossen und dann verlängert, so gehen wir davon aus, dass für die gesamte Tätigkeit das deutsche Recht Anwendung findet, wenn die gesamte Tätigkeit – bei vorausschauender Betrachtung – mindestens 24 Monate in Deutschland beträgt. ■



vertrages vorgeschrieben ist. Zudem sollte bei einem befristeten Arbeitsvertrag die voraussichtliche Dauer beziehungsweise das Ende des Arbeitsverhältnisses geregelt werden. Sollen Arbeitnehmer aus den „EU-Acht-Staaten“ in Deutschland kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, so ist es unbedingt erforderlich, dass bereits vor Beschäftigungsbeginn in dem schriftlichen Arbeitsvertrag das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal zwei Kalendermonate oder – bei Mehrfachbeschäftigung – auf maximal 60 Kalendertage (Wochenenden und Feiertage werden mitgezählt) beschränkt wird, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche



Rechnungswesen für den Mittelstand

Controlling mit Branchenlösungen

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH hat in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband und dem Landesverband der Lohnunternehmen in der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e.V. ein Controlling-Konzept für Lohnunternehmen entwickelt. Welche Vorteile das bringt und wie das funktioniert, zeigt der folgende Beitrag.

Zielsetzung

„Wie steht mein Betrieb im Vergleich zum Wettbewerb?“, „Welche Geschäftsfelder/Produkte/Dienstleistungen lohnen sich?“, „Wie kann ich meinen Erfolg verbessern?“ und „Welche Schwachstellen muss ich abstellen?“. Diese und ähnliche Fragen gehören fast überall zum Betriebsalltag. Größeren Unternehmen fällt die Antwort leicht: „Das geben wir in die Controlling-Abteilung.“ Kleine und mittelständische Unternehmen verfügen seltener über entsprechendes Spezialwissen oder personelle Kapazitäten, um diese Fragen zu beantworten.

So entstanden in vielen Branchen Arbeitskreise, Beratungsringe oder Benchmarking-Gruppen, die Kennzahlen aus dem Rechnungswesen aufbereiten und in Betriebsvergleichen zusammenführen. Beim Vergleich der eigenen Kennzahlen mit denen ähnlicher Betriebe soll der Unternehmer Stärken und Schwächen seines eigenen Betriebes erkennen.

In vielen Fällen hat das Erfolg – wenn die Ausgangsdaten der zugrundeliegenden Buchführungen auch tatsächlich vergleichbar waren. Die grundsätzliche Gestaltungsfreiheit für das betriebliche Rechnungswesen macht nämlich häufig aufwendige Aufbereitungs- und Bereinigungsschritte notwendig, um die Zahlen überhaupt vergleichen zu können.

Standardisierung als Lösungsansatz

Für die steuer- und handelsrechtliche Rechnungslegung gibt es anerkannte Kontierungsnormen zur Unterscheidung der Geschäftsvorfälle. Die DATEV eG, ein genossenschaftlich organisiertes Datenverarbeitungsunternehmen, dem die meisten Steuerberater angehören, setzt hier seit Langem mit den Kontenrahmen SKR03 und SKR04 die branchenneutralen Standards. Darauf aufbauend entstanden weitere Branchenkontenrahmen, wie etwa für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, für Heime und soziale Einrichtungen ebenso wie für Arztpraxen, Tankstellen, Autohäuser und viele andere mehr. Alle benutzen branchenspezifische Ordnungsbegriffe, die entweder gesetzlich vorgeschrieben oder betriebs- und produktionswirtschaftlich besonders bedeutsam sind.

Oft verfügen Fachverbände, Handwerkskammern oder andere berufsständische Organisationen über branchentypische Produkt- und Dienstleistungskataloge be-

ziehungsweise Maschinen-, Anlagen- oder Betriebsmittelverzeichnisse.

Diese einheitliche Grundauffassung über die vorherrschenden Geschäftsmodelle, Wert- und Kostentreiber bildet den Ausgangspunkt für eine Branchenlösung. Deren konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die für die Branche notwendigen Vermögens- und Erfolgskonten. Das betriebswirtschaftliche Hauptinteresse und damit der Bedarf für eine differenzierte Kontierung liegt in der Leistungserstellung sowie bei den Produktionsfaktoren, etwa Maschinen und Personal, sowie den Betriebsmitteln.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband kann hier auf eine Erfolgsgeschichte zurückblicken: Seit über 75 Jahren können seine Mitglieder in der Landwirtschaft ihre Ergebnisse mit denen ihrer Berufskollegen vergleichen, weil ihre Geschäftsvorfälle im gesamten Beratungsgebiet nach gleichem Regelwerk gebucht werden. Sehr gute Erfahrungen mit dieser Branchenbuchführung in der Landwirtschaft ermutigten die SHBB, eine entsprechende Lösung auch für Lohnunternehmen anzuwenden.

Kontenrahmenerweiterung und Buchungs-ABC

Für einen einzelnen Betrieb lassen sich die für differenzierte betriebswirtschaftliche Aussagen notwendigen Konten zumeist in die Lücken zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Kontennummern einfügen. Übersteigt die Zahl der für die Abbildung einer Branche notwendigen Konten diese Spielräume, so kann man den vierstelligen Kontennummernschlüssel um eine fünfte Stelle erweitern und betriebswirtschaftliche Sachverhalte genauer abbilden, ohne die Systematik der gesetzlich notwendigen Konten zu stören.

Parallel zur branchenspezifischen Erweiterung des Kontenrahmens steht auch ein „Buchungs-ABC“ für die neuen Konten bereit. Diese Einstiegshilfe löst manche Akzeptanzprobleme bei den Anwendern.

Branchentypische Management-Software

PC-Systeme nehmen heutzutage in fast allen Wirtschaftsbereichen die Grundaufzeichnungen für das operationale Tagesgeschäft auf. Kundenstammdaten, Angebote, Liefer- und Auftragscheine, Rechnungen, Warenbewegungen und dergleichen sind Datenquellen, die zum Teil auch in die Finanzbuchführungen münden. Diese Transaktions- und Managementsysteme können zumeist für die Rechnungslegung relevante Daten über eine DATEV-kompatible Schnittstelle abgeben und damit erhebliche Einsparungen bei der Buchführung bewirken – selbst wenn die Zahl der Finanzbuchungen durch eine differenziertere Kontierung tendenziell steigt.

Erweitertes Auswertungsangebot

Sind die Geschäftsvorfälle erst einmal differenziert gebucht, ermöglichen maßgeschneiderte Auswertungsprogramme tiefere Einblicke in das Betriebsgeschehen. So kann man zum Beispiel die Auswertungen der kurzfristigen Erfolgsrechnung in ihrem Informationsangebot auf unterschiedliche Zielgruppen oder Fragestellungen ausrichten und weitere Profi-Werkzeuge für das Controlling einsetzen.

Unterlagen auch für das Bankgespräch geeignet

Nutznieser der verbesserten Information ist natürlich in erster Linie der Unternehmer selbst beziehungsweise sein Berater. Aber auch die Beziehung zur Hausbank dürfte sich wesentlich verbessern, denn die erhält tiefere Einblicke in das laufende Wirtschaftsgeschehen. Die Einrichtung einer Branchenlösung selbst dürfte ebenfalls einen positiven Eindruck hinterlassen und die Ratingnote verbessern - dokumentiert sie doch eine zielgerichtete, professionelle Geschäftsführung im Bereich Rechnungswesen.

Nachteile von Branchenlösungen

Anbieter von Branchenlösungen wünschen sich natürlich möglichst viele Nutzer; hierbei sollte man aber realistisch bleiben. Eine detailliertere Finanzbuchführung bringt nur demjenigen Vorteile, der sich für die wirtschaftlichen Details seines Unternehmens interessiert und auch mit dem erweiterten betriebswirtschaftlichen Auswertungsangebot arbeiten will. Unternehmer, die sich bisher nur wenig um ihre Zahlen gekümmert haben, werden hier keine Freude finden – zumal auch ihre Mitwirkung bei der genaueren Kontierung nötig ist. Ein ausgefeilteres Rechnungswesen beinhaltet schließlich keine Garantie für den wirtschaftlichen Erfolg. Es erhöht aber die Chance, wirtschaftliche Schief lagen früher zu erkennen und entsprechend schneller Gegenmaßnahmen einleiten zu können. ■

Unser Rat:

Die Entwicklung von Branchenlösungen für bestimmte Gruppen von Auftraggebern kann die Finanzbuchführung betriebswirtschaftlich gehaltvoller gestalten. Eine branchentypisch standardisierte Kontierung ist zugleich Ausgangspunkt für aussagekräftiges und gleichzeitig kostengünstiges Benchmarking. Praxis-Erfahrungen liegen bereits mit den SHBB-Lösungen für Lohnunternehmen und Biogasbetriebe vor. Weitere Angebote sind in Bearbeitung. Bitte wenden Sie sich an Ihre SHBB-Beratungsstelle, wenn Sie Fragen zur Anwendung oder Entwicklung von Branchenlösungen haben.



Den aktuellen Informationsflyer zum Thema „Controlling Lohnunternehmen“ erhalten Sie in Ihrer SHBB-Beratungsstelle oder fordern Sie ihn telefonisch (04 31/59 36-119) oder per E-Mail (info@shbb.de) an.

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Form und Inhalt beachten!

Alle Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person voll haftet - insbesondere GmbHs und GmbH & Co. KGs, müssen ihre Jahresabschlüsse beim Elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2009 ausführlich darüber berichtet. Die Offenlegungsfrist endet zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Stichtag für 2009 war somit der 31. Dezember 2010. Sofern Sie diese Frist versäumt haben, sollten Sie die Offenlegung umgehend nachholen!

Das Bundesamt für Justiz wird säumige Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes von mindestens 2.500 Euro bis maximal 25.000 Euro in den nächsten Wochen an die Offenlegung erinnern.

Neben der Überprüfung der fristgerechten Offenlegung finden vermehrt auch Form- und Inhaltskontrollen durch das Bundesamt statt. Wer als Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses – und damit auch bei der Offenlegung – gegen die handelsrechtlichen Vorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Der Bundesanzeiger Verlag als Betreiber des Elektronischen Bundesanzeigers weist in einem kürzlich veröffentlichten Newsletter ausdrücklich darauf hin, dass zu den inhaltlichen Anforderungen aller offenlegungspflichtigen Jahresabschlüsse, unabhängig von den Größenklassen,

auch das Datum der Feststellung beziehungsweise der Billigung gehört. In Einzelfällen sind bereits Bußgelder verhängt worden. ■

Unser Rat:

Sollte es zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens wegen nicht fristgerechter Veröffentlichung oder zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Formbeziehungsweise Inhaltsmängeln kommen, sind unbedingt die gesetzten Nachfristen für die Offenlegung und/oder die Berichtigung der bisher eingereichten Unterlagen einzuhalten, um die Festsetzung eines Ordnungsgeldes beziehungsweise einer Geldbuße zu vermeiden!

Bundesverfassungsgericht entscheidet:

Einschränkung der Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen verfassungskonform

Im Jahr 2001 löste das sogenannte Halbeinkünfteverfahren das bis dahin im Körperschaftsteuerrecht geltende Anrechnungsverfahren ab. Die Änderung sollte die Doppelbelastung von Gesellschaftsgewinnen mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer auf die ausgeschütteten Gewinne beim Gesellschafter vermeiden. Die Steuerfreistellung von Dividenden erträgen und Veräußerungsgewinnen einer Gesellschaft, zum Beispiel einer GmbH, führt dazu, dass bei mehrstufigen Gesellschaftskonstruktionen Dividenden erträge und Veräußerungsgewinne zunächst steuerfrei gestellt werden. Dies ist so lange der Fall, bis der erzielte Gewinn die Ebene der Muttergesellschaft verlässt und durch die Ausschüttung an einen Gesellschafter geht. Eine Richtlinie der Europäischen Union, die sogenannte Mutter-Tochter-Richtlinie, räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die wirtschaftliche Steuerfreiheit der Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne innerhalb einer Gesellschaft auf 95 Prozent der Erträge zu begrenzen. Deutschland machte von diesem Wahlrecht Gebrauch. Hier erhöhen nun pauschal fünf Prozent der eigentlich steuerfreien Bezüge und Veräußerungsgewinne als nicht abziehbare Betriebsausgaben das zu versteuernde Einkommen der Gesellschaft.

Eine Holding-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, die im Kalenderjahr 2005 einen fast ausschließlich aus der Veräußerung von Anteilen an einer Tochtergesellschaft resultierenden Gewinn von mehreren

Millionen Euro erzielte, reichte Klage ein, weil das Finanzamt über 600.000 Euro, fünf Prozent der Dividenden erträge und des Veräußerungsgewinns, als nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelte und eine entsprechend höhere Steuer bei der Holding-GmbH festsetzte. Das mit der Klage betraute Finanzgericht Hamburg legte dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage zur Entscheidung vor, ob die pauschale Annahme von fünf Prozent als nicht abziehbare Betriebsausgaben mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

„Die pauschale Zurechnung von fünf Prozent ist verfassungsgemäß“, lautete im Herbst letzten Jahres - rund drei Jahre nach Fragestellung durch das Finanzgericht Hamburg – die Antwort des BVerfG. Interessanterweise hatte das Bundesministerium der Finanzen, während des Vorlageverfahrens beim BVerfG zur Stellungnahme aufgefordert, argumentiert, dass lediglich in 0,7 Prozent aller Fälle, in denen die pauschale Zurechnung in Höhe von fünf Prozent erfolgte, Einspruchsverfahren erfolgten. Dieses wertete das Ministerium als Beleg dafür, dass die fünfprozentige Pauschale eine für den Steuerpflichtigen günstige Regelung sei. Darüber hinaus würde sich lediglich eine Steuer von damals 25 Prozent Körperschaftsteuer (heute 15 Prozent) auf die fünf Prozent nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben ergeben. Alle übrigen um Stellungnahme gebetenen Organisationen und Verbände, wie etwa die Bundessteuerberaterkammer, hielten dagegen die Regelung für verfassungsrechtlich

nicht gerechtfertigt, da den betroffenen Gesellschaften nicht die Möglichkeit des Nachweises von tatsächlich geringeren Betriebsausgaben gegeben werde.

Das BVerfG kam nunmehr zu dem Ergebnis, dass die beschriebene Pauschalierungsregelung nicht gegen den Grundsatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstößt. Begründung: Die betroffene Muttergesellschaft könne die um fünf Prozentpunkte erhöhte Besteuerung aus den ihr steuerfrei zufließenden Beteiligungsb beziehungsweise Veräußerungseinnahmen begleichen. Des Weiteren hat das BVerfG die Gesamtkonzeption des Halbeinkünfteverfahrens als nicht gestört gewertet. Bekanntlich sollten wirtschaftliche Doppelbelastungen vermieden werden, indem Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne zwischen körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen. Das BVerfG kommt zu dem Urteil, dass der Gesetzgeber sich mit der fünfprozentigen Pauschalierung innerhalb der ihm gegebenen Gesetzgebungsbefugnis bewegt habe.

Abschließend hat das BVerfG auch den Pauschalierungssatz in Höhe von fünf Prozent nicht verworfen, da dieser sich an der Obergrenze der Mutter-Tochter-Richtlinie orientiere. Schließlich sei noch bemerkt, dass nicht alle Verfassungsrichter sich dieser Betrachtungsweise anschlossen; das Urteil wurde mit sechs zu zwei Richterstimmen gefällt. ■

Neue SHBB-Beratungsstelle in Schwentimental

Im Juli 2010 hat der Steuerberater und Diplom-Kaufmann Peter Jessen seine Kanzlei in den Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft eingebracht. Herr Jessen führt seitdem die Beratungsstelle Schwentimental gemeinsam mit dem Steuerberater und Diplom-Kaufmann Jan Becker. Wir begrüßen Herrn Jessen und Herrn Becker mit ihrem Mitarbeiter-Team ganz herzlich und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Mit dem SHBB Journal sprach Herr Jessen über seine Entscheidung.

SHBB: Was waren Ihre Beweggründe, sich der SHBB anzuschließen?

PJ: Ich habe den bevorstehenden Generationswechsel genutzt. Die Kanzlei habe ich seinerzeit von meinem Vater übernommen, und mir fehlte eben diese Nachfolge innerhalb der Familie.

SHBB: Ist es für einen ehemaligen „Einzelkämpfer“ eine große Umstellung, sich einer überregionalen Beratungsgesellschaft anzuschließen?

PJ: Von Anfang war die Stimmung bezüglich der zukünftigen Zusammenarbeit mit Herrn Becker sehr gut. Meine jahrzehntelange Praxiserfahrung ergänzt sich wunderbar mit dem fachlichen Wissen eines jungen Steuerberater-Kollegen. Und ich bleibe ja auch weiterhin Beratungsstellenleiter, sodass sich unsere Mandanten auch nach dem Anschluss an die SHBB auf Kontinuität verlassen können. Für viele sind wir ja „steuerliche Lebensberater“.

SHBB: Wenn Sie auf die letzten Monate zurückblicken – würden Sie diesen Schritt wieder tun?

PJ: Das Steuerrecht wird immer schwieriger und umfangreicher. In Zukunft wird die Arbeit von Einzelkämpfern kaum noch in allen Facetten zu bewältigen und eine komplexe mandantengerechte Betreuung kaum zu ge-

währleisten sein. Allein aus diesem Grund würde ich diesen Schritt jederzeit wieder tun.

SHBB: Was schätzen Sie besonders an der Zusammenarbeit mit der SHBB?

PJ: Der Unternehmensverbund der SHBB hält einem salopp gesagt den Rücken frei. Aus der Steuerabteilung der Hauptgeschäftsstelle können wir uns bei Bedarf jederzeit fachliche Unterstützung holen, und durch die Zentralisierung der Personalabteilung und des Rechnungswesens bleibt uns mehr Zeit für unser Kerngeschäft - nämlich die Mandantenbetreuung. Und genau das kommt ja unseren Mandanten zugute.

SHBB: Herr Jessen, wir bedanken uns für Ihre Zeit und offenen Worte. Wir wünschen Ihnen, Ihrem Kollegen Steuerberater Becker und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Erfolg und berufliche wie persönliche Zufriedenheit in der SHBB. ■



Peter Jessen, Steuerberater



Jan Becker, Steuerberater



nordjob:
Flensburg, 17./18. Mai,
Rostock, 28./29. Juni
www.erfolg-im-beruf.de

Jobmesse:
Kiel, 29./30. Oktober
www.barlagmessen.de



Aktueller Informationsflyer zum Thema Ausbildung und Karriere in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft.

Karrierestart bei der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2010/2011

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft ist seit vielen Jahren ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch in Zukunft die hohe Qualität ihrer Dienstleistungen für die Mandanten. Zudem bietet die SHBB ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten. Die jungen Steuerberaterinnen und Steuerberater übernehmen im Anschluss an die bestandene Prüfung Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Die Steuerfachangestellten werden

nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen. Davon profitieren natürlich auch die Mandanten, mit denen die Steuerfachangestellten in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten. Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerfachgestellte/r

In der Sommerprüfung 2010 und in der Winterprüfung 2011 haben folgende Kandidaten aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten absolviert:

- **Jana Braren** (Leck)
- **Franziska Dammann** (Flensburg-Adelbylund)
- **Jessica Groß** (Teterow)
- **Svenja Groth** (Bad Oldesloe)
- **Claudia Hansen** (Tellingstedt)
- **Sandra-Maria Hansen** (Bredstedt)
- **Anna Knudsen** (Leck)
- **Anne-Christin Krefta** (Preetz)
- **Nils Lucht** (Bad Segeberg)
- **Tina Müller** (Beratungszentrum Kiel)
- **Sarah Nadine** Nachtigall (Bad Oldesloe)

- **Monja Noack** (Elmshorn)
- **Katharina Nommsen** (Bürokauffrau, St. Peter-Ording)
- **Martina Otzen** (Flensburg)
- **Astrid Pehl** (Süderbrarup)
- **Oliver Petersen** (Leck)
- **Anneke Riecken** (Hohenwestedt)
- **Thomas Sachau** (Marne)
- **Maximilian Schnippering** (Bad Doberan)
- **Katharina Schuldt** (Bad Oldesloe)
- **Wiebke Schulz** (Grimmen)
- **Anna-Marina Schwarz** (Flensburg-Adelbylund)
- **Andreas Tannert** (Rendsburg)
- **Aaron Thoms** (Henstedt-Ulzburg)
- **Patrick Thomsen** (Flensburg)
- **Tobias Vogler** (Beratungszentrum Kiel)

- **Kerstin Volle** (Schleswig)
- **Evgenija Wald** (Schleswig)
- **Anna Sophie Zellmer** (Lübeck)

Steuerfachwirt/in

Im Prüfungszeitraum 2010/2011 haben sich sechs Steuerfachangestellte zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert:

- **Thorsten Jöns-Erichsen** (Flensburg)
- **Dennis Lange** (Flensburg)
- **Marleen Jahnke** (Mölln)
- **Constanze Porzycki** (Bad Oldesloe)
- **Mareike Schröder** (Wilster)
- **Martin Treichel** (Bad Doberan)

(alphabetische Reihenfolge, in Klammern jeweilige Aus- und Fortbildungskanzlei)

Steuerberater

Die diesjährige Steuerberaterprüfung haben folgende sechs Anwärter erfolgreich absolviert: Als Steuerberater werden sie nun in leitender Position im Unternehmensverbund zum Einsatz kommen.



Dipl.-Ing. agr. Philipp Behr ist seit 2006 für den Unternehmensverbund tätig. Er absolvierte seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit in den Kanzleien Husum und Kronshagen sowie in der Steuerabteilung in Kiel. Nach dem erfolgreichen Steuerberaterexamen unterstützt Herr Behr als weiterer Steuerberater die Kanzleileitung der Beratungsstelle Kronshagen.



Dipl.-Kfm. Malte Boysen hat zunächst die Ausbildung zum Steuerfachangestellten und im Anschluss daran erfolgreich das Studium der Betriebswirtschaftslehre absolviert, bevor er im Jahre 2003 in die Dienste des Unternehmensverbundes eingetreten ist. Er hat seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit in verschiedenen Kanzleien und in der Steuerabteilung in Kiel absolviert. Herr Boysen verstärkt zukünftig das Leitungsteam Satrup.



Dipl.-Ing. agr. Dr. Michael Herink ist im Jahr 2007 in den Unternehmensverbund eingetreten und hat seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit auf das Steuerberaterexamen in verschiedenen Kanzleien und in der Steuerabteilung in Kiel absolviert. Herr Dr. Herink verstärkt zukünftig das Leitungsteam der Kanzlei Barmstedt.



Dipl.-Kfm. Heiko Kanschat ist seit 2008 im Unternehmensverbund tätig. Er absolvierte seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit in der Kanzlei Ratzeburg und in der Steuerabteilung in Kiel. Nach bestandenen Steuerberaterexamen wechselte Herr Kanschat in die Kanzlei Schwerin und verstärkt dort das Leitungsteam.



Dipl.-Ing. agr. Jan Schmidt-Martens ist im Jahre 2008 in die Dienste des Unternehmensverbundes eingetreten. Einen großen Teil seiner Ausbildungs- und Vorbereitungszeit absolvierte er in der Kanzlei Lübeck und verstärkt dort nach seinem erfolgreichen Steuerberaterexamen das Leitungsteam der Kanzlei.



André Struve ist im Jahre 2003 in die Dienste des Unternehmensverbundes eingetreten und hat seine weitere Ausbildung bis hin zum Steuerberaterexamen in der Kanzlei Büdelsdorf absolviert. Nach bestandenen Examen verstärkt Herr André Struve das Leitungsteam der Kanzlei Rendsburg.

Ausbildung – Beruf – Zukunft

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft als überregionale Steuerberatungsorganisation bietet neben den hervorragenden Aufstiegschancen für seine Auszubildenden noch viel mehr. Seit vielen Jahrzehnten ist die SHBB heute mit mehr als 1.700 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen zwischen zehn und 15 Steuerberateranwärter/innen sowie vierzig bis fünfzig Auszubildende im gesamten Unternehmensverbund ihre berufliche Zukunft.

Weitere Informationen zum Thema Ausbildung und Karriere in der SHBB finden Sie im beiliegenden Flyer oder unter www.deine-zukunft-stuern.de

In jedem Staat, besonders aber in einer Republik, ist es höchst wichtig, dass der Mittelstand geachtet werde und sich selbst achte.

Johann Wolfgang von Goethe

Termine Januar bis März 2011		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.04.	14.04.
Umsatzsteuer	10.05.	13.05.
	10.06.	14.06.
Lohnsteuer	11.04.	14.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Gewerbesteuer	16.05.	19.05.
Grundsteuer	16.05.	19.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH
DRUCK: PerCom • **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de • **Fotos Seite 8:** Ute Boeters
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Titelköpfe v.l.: Bianca Promper, André Pinther, Stefanie Twachtmann.
 Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de